

TE Bvwg Beschluss 2022/7/28 W181 2255919-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.2022

Entscheidungsdatum

28.07.2022

Norm

AVG §53b

B-VG Art133 Abs4

GebAG §31 Abs1 Z3

GebAG §31 Abs1a

GebAG §39 Abs1

GebAG §53 Abs1

GebAG §54 Abs1 Z1

VwGVG §17

1. AVG § 53b heute
2. AVG § 53b gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53b gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53b gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53b gültig von 01.01.1999 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GebAG § 31 heute
2. GebAG § 31 gültig ab 01.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2019
3. GebAG § 31 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. GebAG § 31 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

5. GebAG § 31 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
6. GebAG § 31 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
7. GebAG § 31 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 31 heute
2. GebAG § 31 gültig ab 01.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2019
3. GebAG § 31 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. GebAG § 31 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. GebAG § 31 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
6. GebAG § 31 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
7. GebAG § 31 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 39 heute
2. GebAG § 39 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 39 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. GebAG § 39 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
5. GebAG § 39 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
6. GebAG § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
7. GebAG § 39 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
8. GebAG § 39 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 53 heute
2. GebAG § 53 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 53 gültig von 01.07.2019 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2019
4. GebAG § 53 gültig von 01.04.2009 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
5. GebAG § 53 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
6. GebAG § 53 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. GebAG § 53 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 54 heute
2. GebAG § 54 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 54 gültig von 01.07.2014 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
4. GebAG § 54 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
5. GebAG § 54 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. GebAG § 54 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
7. GebAG § 54 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
8. GebAG § 54 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
9. GebAG § 54 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W181 2255919-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald Perl als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 21.03.2022 basierenden gebührenrechtlichen Antrag der Dolmetscherin Dipl. oec. XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald Perl als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 21.03.2022 basierenden gebührenrechtlichen Antrag der Dolmetscherin Dipl. oec. römisch 40 beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 53b AVG iVm § 39 Abs. 1 GebAG iVm § 53 Abs.

1 GebAG mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 b, AVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz eins, GebAG in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, GebAG mit

€ 163,90

bestimmt.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. römisch zwei. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

..

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 17.01.2022, Zlen. XXXX und XXXX wurde die Antragstellerin vom Bundesverwaltungsgericht zu einer schriftlichen Übersetzung von Dokumenten aus dem Mongolischen ins Deutsche in den Verfahren zu den Zlen. XXXX und XXXX beauftragt. 1. Mit Schriftsatz vom 17.01.2022, Zlen. römisch 40 und römisch 40 wurde die Antragstellerin vom Bundesverwaltungsgericht zu einer schriftlichen Übersetzung von Dokumenten aus dem Mongolischen ins Deutsche in den Verfahren zu den Zlen. römisch 40 und römisch 40 beauftragt.

2. Am 03.04.2022 brachte die Antragstellerin im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) beim Bundesverwaltungsgericht einen Antrag für Dolmetscher gemäß Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) wie folgt ein:

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr. 22.033-GN-BVwG vom 21.03.22

€

Mühewaltung § 54 Abs. 1 Z 1 GebAG Mühewaltung Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, GebAG

Übersetzung(en) Schriftstücke je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) € 15,20

7099 Zeichen

107,90

Zuschlag wegen schwerer Lesbarkeit je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) € 3,00 7099 Zeichen

21,30

Sonstige Kosten § 31 GebAG Sonstige Kosten Paragraph 31, GebAG

Reinschreiben der Übersetzung(en): Seite(n)/je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) 7099 à € 2,00

14,20

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

Übermittlung mittels ERV à € 12,00

12,00

Übermittlung weiterer Unterlagen mittels ERV á € 2,10

x6* = 12,60

Zwischensumme

168,00

20 % Umsatzsteuer

33,60

Gesamtsumme

201,60

Gesamtsumme aufgerundet auf 10 Cent

201,60

Anmerkungen/Bescheinigungen:

*1. Zeitungsabschnitt

2. Änderung zum Vertrag

3. Beschluss des Direktors 002/13
Anmerkungen/Bescheinigungen:; *1. Zeitungsabschnitt, 2. Änderung zum Vertrag, 3. Beschluss des Direktors 002/13.

3. Das Bundesverwaltungsgericht hielt der Antragstellerin sodann mit Schreiben vom 24.06.2022, Zl. W181 2255919-1/2Z, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zusammengefasst vor, dass die Zählung der Zeichen der schriftlichen Übersetzung lediglich 6.166 Zeichen (ohne Leerzeichen) ergebe, weshalb im vorliegenden Fall für die schriftliche Übersetzung lediglich € 93,72 und für den Zuschlag wegen schwerer Lesbarkeit lediglich ein Betrag in Höhe von € 18,50 honoriert werden könnten. Weiters seien im Hinblick auf die Anzahl von 6.166 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) für die Urschrift lediglich ein Betrag in Höhe von € 12,33 und für die Übermittlung im Wege des ERV lediglich ein Betrag in Höhe von € 12,00 zuzuerkennen.

4. Das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.06.2022, Zl. W181 2255919-1/2Z, wurde der Antragstellerin nachweislich am 05.07.2022 zugestellt.

5. In der Folge langte keine Stellungnahme ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen
römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin aufgrund eines Auftrags des Bundesverwaltungsgerichtes Dokumente aus dem Mongolischen ins Deutsche übersetzte und für diese Übersetzungstätigkeit die Zuerkennung von Kosten nach den Bestimmungen des GebAG laut der von ihr gelegten Gebührennote begehrt. Es wird von dem unter Punkt römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin aufgrund eines Auftrags des Bundesverwaltungsgerichtes Dokumente aus dem Mongolischen ins Deutsche übersetzte und für diese Übersetzungstätigkeit die Zuerkennung von Kosten nach den Bestimmungen des GebAG laut der von ihr gelegten Gebührennote begehrt.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Verfahren mit den Zlen. XXXX und XXXX , dem Gebührenantrag vom 03.04.2022, dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.06.2022, Zl. W181 2255919-1/2Z, sowie dem Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Verfahren mit den Zlen. römisch 40 und römisch 40 , dem Gebührenantrag vom 03.04.2022, dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.06.2022, Zl. W181 2255919-1/2Z, sowie dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz –

BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 53b AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 34, 36 und 37 Abs. 2 GebAG mit den in § 53 Abs. 1 GebAG genannten Besonderheiten und § 54 GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) herangezogen hat. Gemäß Paragraph 53 b, AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die Paragraphen 24 bis 34, 36 und 37 Absatz 2, GebAG mit den in Paragraph 53, Absatz eins, GebAG genannten Besonderheiten und Paragraph 54, GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) herangezogen hat.

Zu A)

Zur den beantragten Gebühren gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 GebAG Zur den beantragten Gebühren gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, GebAG

Gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 lit. a GebAG beträgt die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei schriftlichen Übersetzungen für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) € 15,20. Gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 lit. b GebAG beträgt die Gebühr bei schriftlichen Übersetzungen, wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, um € 3 mehr als die Grundgebühr für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen). Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a,

GebAG beträgt die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei schriftlichen Übersetzungen für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) € 15,20. Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, GebAG beträgt die Gebühr bei schriftlichen Übersetzungen, wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, um € 3 mehr als die Grundgebühr für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen).

Die Dolmetscherin hat bei der Gebührenbemessung die Anzahl der Schriftzeichen anzugeben. Die Anzahl kann durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Revision leicht überprüft werden, indem eine elektronische Version des Dokuments der Dolmetscherin angefordert wird: Jedes gängige Textverarbeitungsprogramm ist auch mit einer Funktion ausgestattet, mit der die Zeichenanzahl einfach ermittelt werden kann (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4, Anm. 1 zu § 54; vgl. ErläutRV 303 BlgNr. 23 GP. 52). Die Dolmetscherin hat bei der Gebührenbemessung die Anzahl der Schriftzeichen anzugeben. Die Anzahl kann durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Revision leicht überprüft werden, indem eine elektronische Version des Dokuments der Dolmetscherin angefordert wird: Jedes gängige Textverarbeitungsprogramm ist auch mit einer Funktion ausgestattet, mit der die Zeichenanzahl einfach ermittelt werden kann vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4, Anmerkung 1 zu Paragraph 54,; vergleiche ErläutRV 303 BlgNr. 23 Gesetzgebungsperiode 52).

In ihrem Gebührenantrag vom 03.04.2022 verzeichnete sich die Antragstellerin gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 GebAG für die schriftliche Übersetzung von Schriftstücken im Umfang von 7.099 Schriftzeichen eine Gebühr in Höhe von € 107,90 sowie einen Zuschlag wegen schwerer Lesbarkeit in Höhe von € 21,30. In ihrem Gebührenantrag vom 03.04.2022 verzeichnete sich die Antragstellerin gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, GebAG für die schriftliche Übersetzung von Schriftstücken im Umfang von 7.099 Schriftzeichen eine Gebühr in Höhe von € 107,90 sowie einen Zuschlag wegen schwerer Lesbarkeit in Höhe von € 21,30.

Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichtes haben ergeben, dass die Gesamtschriftzeichenanzahl der Übersetzung lediglich 6.166 (ohne Leerzeichen) umfasst. Die Gebühr gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 lit. a GebAG ist daher mit € 93,72 (6.166 Zeichen (ohne Leerzeichen) / 1000 * € 15,20) und die Gebühr gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 lit. b GebAG mit € 18,50 (6.166 Zeichen (ohne Leerzeichen) / 1000 * € 3,00) zu verzeichnen. Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichtes haben ergeben, dass die Gesamtschriftzeichenanzahl der Übersetzung lediglich 6.166 (ohne Leerzeichen) umfasst. Die Gebühr gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, GebAG ist daher mit € 93,72 (6.166 Zeichen (ohne Leerzeichen) / 1000 * € 15,20) und die Gebühr gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, GebAG mit € 18,50 (6.166 Zeichen (ohne Leerzeichen) / 1000 * € 3,00) zu verzeichnen.

Aus diesem Grund kann der Antragstellerin für die schriftliche Übersetzung von Schriftstücken im Umfang von 6.166 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) lediglich ein Betrag in Höhe von € 93,72 sowie für den Zuschlag wegen schwerer Lesbarkeit lediglich ein Betrag in Höhe von € 18,50 zuerkannt werden.

Zur Schreibgebühr gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 GebAG Zur Schreibgebühr gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG

Hinsichtlich der Gebührenermittlung für das Erstellen einer Urschrift (Reinschreiben von Übersetzungen), welche unter dem Kostenpunkt „Schreibgebühren“ zu subsumieren ist, gelangt § 31 Abs. 1 Z 3 GebAG zur Anwendung. Hinsichtlich der Gebührenermittlung für das Erstellen einer Urschrift (Reinschreiben von Übersetzungen), welche unter dem Kostenpunkt „Schreibgebühren“ zu subsumieren ist, gelangt Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG zur Anwendung.

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 GebAG sind den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) ausschließlich mit der Erfüllung ihres jeweiligen Übersetzungsauftrags notwendigerweise verbundenen variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen. Ersatzfähige variable Kosten sind unter anderem die Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke, wobei bei ausschließlich aus Text bestehenden Schriftstücken für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) der Urschrift ein Betrag von 2 Euro und für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) einer Ausfertigung ein Betrag von 60 Cent zu ersetzen sind; in den übrigen Fällen gebührt ein Betrag von 2 Euro für jede volle Seite der Urschrift und von 60 Cent für jede volle Seite einer Ausfertigung; diesfalls gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält; bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen; mit diesen Kosten sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG sind den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) ausschließlich mit der Erfüllung ihres jeweiligen

Übersetzungsauftrags notwendigerweise verbundenen variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen. Ersatzfähige variable Kosten sind unter anderem die Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke, wobei bei ausschließlich aus Text bestehenden Schriftstücken für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) der Urschrift ein Betrag von 2 Euro und für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) einer Ausfertigung ein Betrag von 60 Cent zu ersetzen sind; in den übrigen Fällen gebührt ein Betrag von 2 Euro für jede volle Seite der Urschrift und von 60 Cent für jede volle Seite einer Ausfertigung; diesfalls gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält; bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen; mit diesen Kosten sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten.

Immer dann, wenn das betreffende Schriftstück ausschließlich aus Text besteht, soll auf den schriftzeichenmäßigen Umfang (konkret 1.000 Schriftzeichen ohne Leerzeichen) als maßgebliche Größe für die Gebührenermittlung abgestellt werden. Für alle sonstigen Konstellationen soll es jedoch bei der bisherigen Regelung (Schreibgebühr für jede volle Seite der Urschrift wobei eine Seite als voll gilt, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält) bleiben (vgl. ErläutRV 561 BlgNR 26. GP 3.). Immer dann, wenn das betreffende Schriftstück ausschließlich aus Text besteht, soll auf den schriftzeichenmäßigen Umfang (konkret 1.000 Schriftzeichen ohne Leerzeichen) als maßgebliche Größe für die Gebührenermittlung abgestellt werden. Für alle sonstigen Konstellationen soll es jedoch bei der bisherigen Regelung (Schreibgebühr für jede volle Seite der Urschrift wobei eine Seite als voll gilt, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält) bleiben vergleiche ErläutRV 561 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 3.).

In ihrer Honorarnote machte die Antragstellerin Schreibgebühren gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 GebAG für die Urschrift von 7.099 Zeichen in Höhe von € 14,20 geltend. In ihrer Honorarnote machte die Antragstellerin Schreibgebühren gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG für die Urschrift von 7.099 Zeichen in Höhe von € 14,20 geltend.

Wie bereits oben dargelegt hat eine Überprüfung der Zeichen der schriftlichen Übersetzungen der Antragstellerin eine Gesamtzeichenanzahl von 6.166 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) ergeben.

Vor diesem Hintergrund ist der Antragstellerin im Hinblick auf die Anzahl von 6.166 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) für die Urschrift lediglich ein Betrag in Höhe von € 12,33 ($6.166 \text{ Zeichen (ohne Leerzeichen)} / 1000 * 2 \text{ €}$) anstatt der geltend gemachten € 14,20 zuzuerkennen.

Zu der beantragten Gebühr gemäß § 31 Abs. 1a GebAG Zu der beantragten Gebühr gemäß Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

Gemäß § 31 Abs. 1a GebAG gebührt dem Sachverständigen (hier: der Dolmetscherin), der sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG) übermittelt, dafür ein Betrag von insgesamt 12 Euro. Werden vom Sachverständigen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags darüber hinaus notwendigerweise weitere Unterlagen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht übersandt, so hat der Sachverständige dafür jeweils Anspruch auf eine Gebühr von insgesamt 2,10 Euro; dies gilt nicht für weitere Übersendungen im Zusammenhang mit dem Gebührenbestimmungsantrag. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG gebührt dem Sachverständigen (hier: der Dolmetscherin), der sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (Paragraph 89 a, GOG) übermittelt, dafür ein Betrag von insgesamt 12 Euro. Werden vom Sachverständigen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags darüber hinaus notwendigerweise weitere Unterlagen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht übersandt, so hat der Sachverständige dafür jeweils Anspruch auf eine Gebühr von insgesamt 2,10 Euro; dies gilt nicht für weitere Übersendungen im Zusammenhang mit dem Gebührenbestimmungsantrag.

In der Honorarnote machte die Antragstellerin für die Übermittlung der schriftlichen Übersetzung mittels ERV € 12,00 geltend und verzeichnete zusätzlich € 12,60 auf Grund der Übermittlung weiterer Unterlagen. Aus den Übermittlungsbestätigungen des ERV geht hervor, dass die Antragstellerin am 21.03.2022 insgesamt sechs Beilagen – die auftragsgemäße (schriftliche) Übersetzung von insgesamt sechs Schriftstücken – und am 03.04.2022 eine Beilage – die gegenständliche Honorarnote – dem Bundesverwaltungsgericht übermittelte.

Im Sinne der obigen Ausführungen steht der Antragstellerin daher für die Übermittlung im Wege des ERV lediglich ein Betrag in Höhe von € 12,00 zu.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

€

Mühewaltung § 54 Abs. 1 Z 1 GebAG Mühewaltung Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, GebAG

Übersetzung(en) Schriftstücke je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) € 15,20

6.166 Zeichen

93,72

Zuschlag wegen schwerer Lesbarkeit je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) € 3,00 6.166 Zeichen

18,50

Sonstige Kosten § 31 GebAG Sonstige Kosten Paragraph 31, GebAG

Reinschreiben der Übersetzung(en): Seite(n)/je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) 6.166 à € 2,00

12,33

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

Übermittlung mittels ERV à € 12,00

12,00

Zwischensumme

136,55

20 % Umsatzsteuer

27,31

Gesamtsumme

163,86

Gesamtsumme aufgerundet auf 10 Cent

163,90

Die Gebühr des Antragstellers war daher mit € 163,90 zu bestimmen. Das Mehrbegehren war abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Schlagworte

Dolmetscher Dolmetschergebühren - Neuberechnung Dolmetschergebühren elektronischer Rechtsverkehr
Gebührenanspruch Gebührenbestimmung - Gericht Mehrbegehren Mühewaltung Schreibgebühr Teilstattgebung
Übersetzungstätigkeit variable Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W181.2255919.1.00

Im RIS seit

12.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at